

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen

Rechtsgrundlage



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



Wohnbaufläche

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07. 2009. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Internet am 14.07. 2009 erfolgt.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB`07 ("Öffentlichkeitsbeteiligung") und von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB`07 ("Scoping") ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB`07 abgesehen worden. Der Öffentlichkeit wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2009 Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2009 nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB`07 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB`07 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 30.09.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Hohenwestedt, den 17, 12, 2009

Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand vom 15.09.2009 wird als richtig bescheinigt. Neumünster, den 30.11. 2009

Öffentl. best. Verm.- Ing.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

- 6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2009 bis zum 16. 11.2009 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hohenwestedt nach § 3 Abs. 2 BauGB`07 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 05.10.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB`07 keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB`07 durchgeführt worden ist. Zugleich ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der von der Planung berührten und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 09.12.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu dieser Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2009 gebilligt.

Hohenwestedt, den 17, 12, 2009

Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohenwestedt, den 17-12. 2009

Bürgermeister

10. Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet am 18.12. 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2009 in Kraft getreten.

Hohenwestedt, den 06.01.2010

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB`07) in der aktueller Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 "Sägereiweg" der Gemeinde Hohenwestedt für das Gebiet südlich "Kieler Straße" und der rückwärtigen Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 29 - 47, westlich der "Parkstraße" (K 80) und der rückwärtigen Grundstücksflächen Parkstraße Nr. 3 und 4, nördlich des Schulgeländes "Schule Hohe Geest" nördlich der "Rektor-Wurr-Straße" und östlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Haus - Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

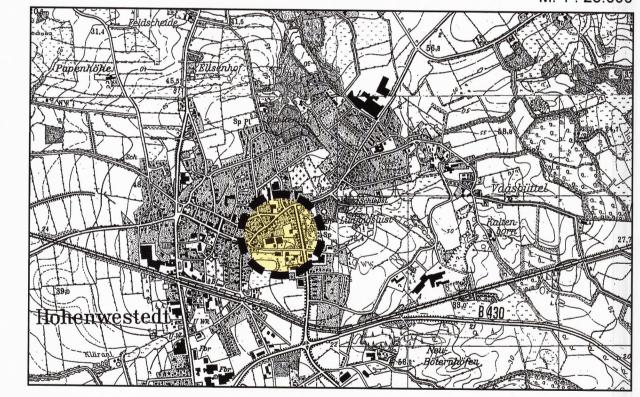
SATZUNG DER GEMEINDE HOHENWESTEDT - KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 "SÄGEREIWEG"

Für das Gebiet:

südlich "Kieler Straße" und der rückwärtigen Grundstücksflächen Kieler Straße Nr. 29 - 47, westlich der "Parkstraße" (K 80) und der rückwärtigen Grundstücksflächen Parkstraße Nr. 3 und 4, nördlich des Schulgeländes "Schule Hohe Geest" nördlich der "Rektor-Wurr-Straße" und östlich der Grundstücksflächen Kieler Straße Haus - Nr. 23

ÜBERSICHTSPI AN

M. 1:25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 09.12.2009 Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss Bekanntmachung (mit FNP-Anpassung

Planverfasser:
BIS-SCHARLIBBE
24613 Aukrug

Planungsstand vom 17.09.2009 (Plan Nr. 2.0)

Digitale Planbearbeitung durch Ing. Büro Torresin & Partner, Nortorf